

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 05.10.2010 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen im Zeitraum vom 01.11. bis 31.12.2010	1
Änderungssatzung zur Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren der Gemeinde Wildau vom 01.06.2010	2
Aufruf zur Unterstützung des Herbstumwelttages in der Gemeinde Wildau am Samstag, den 30.10.2010 in der Zeit von 9-12 Uhr	3
Informationen zur Durchführung des Umwelttages am 30.10.10	3

Bekanntmachungsanordnung "Kochstraße"	3
Bekanntmachung über den Beschluss "Kochstraße"	4
Bekanntmachungsanordnung "Wohnpark Röhthegrund I"	5
Bekanntmachung "Wohnpark Röhthegrund I"	5
Einziehung Gemeindestraße	6
Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Baumschutzverordnung	6
Am Gesetz führt kein Weg vorbei	7
Einführung des neuen Personalausweises	8
Einführung der elektronischen Steuerkarte zum 01.01.2011	8
Bekanntmachungen des Fundbüros / Stand 16. September 2010	9
Einwohnerstand	9
Impressum	10

AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL

Am 05.10.2010 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

G 13/251/10 Bildung der Einigungsstelle

Die Gemeindevertretung hat die Bildung der Einigungsstelle gem. § 71 PersVG Brandenburg für die Amtszeit der Personalvertretung mit den nachfolgend aufgeführten Mitgliedern, nebst Stellvertretern, als Vertreter des Arbeitgebers Gemeinde Wildau beschlossen.

Mitglieder:

Frau Marianne Gieler	Referentin (Recht) beim Komm. Arbeitgeber Verband
Herr Hartmut Schliemann	Abteilungsleiter Hauptverwaltung
Frau Ines Schulze	Sachbearbeiterin Personalverwaltung
Stellvertreter:	
Herr Olaf Rienitz	Stabsstelle/Referent des Bürgermeisters
Frau Jenny Päper	Sachbearbeiterin Finanzverwaltung
Frau Heike Köhler	Sachbearbeiterin Liegenschaften

G 13/252/10 Bestätigung des unparteiischen Mitgliedes und Vorsitzenden der Einigungsstelle und dessen Stellvertreters

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

Herr Rechtsanwalt Veiko England wird als unparteiisches Mitglied und Vorsitzender der Einigungsstelle und Herr Rechtsanwalt Peter Stolle als Stellvertreter des Vorsitzenden der Einigungsstelle bestätigt.

G 13/257/10 Erste Änderungssatzung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in der Kindertagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren der Gemeinde Wildau

G 13/258/10 Verkauf des Erbbaugrundstückes Am Kleingewerbegebiet 18 b

G 13/254/10 Verkauf Erbbaugrundstück Wagnerstraße 18a

G 13/253/10 Einbringung des Grundstücks Dorfaue 9 in die WiWO

G 13/250/10 Verkauf von Teilflächen aus den Flurstücken 652 und 760 der Flur 11

I 13/238/10 Beteiligungsbericht der Gemeinde Wildau für das Geschäftsjahr 2009

I 13/256/10 2. Übersicht über bewilligte über- und außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2010 / Zeitraum: 15.05.-13.08.2010

G 13/237/10 Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "LUTRA Hafenerweiterung Wildau"- Ergänzender Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss

G 13/242/10 Städtebaulicher Rahmenplan "Funckerberg Königs Wusterhausen / Wildau" - Selbstbindungsbeschluss

G 13/243/10 Bebauungsplan "Kochstraße" - Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

G 13/244/10 4. Änderung des Bebauungsplans „Wohnpark Röhthegrund I“ - Änderungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 06.10.2010
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen

Zeitraum: 01.11. bis 31.12. 2010

Ausschüsse

Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften

Montag 01.11.2010 18.30 Uhr Volkshaus

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Dienstag 02.11.2010 18.30 Uhr Volkshaus

Ausschuss für Bildung und Soziales

Dienstag 09.11.2010 18.30 Uhr Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Donnerstag 11.11.2010 18.30 Uhr Volkshaus

Hauptausschuss

Dienstag 23.11.2010 18.30 Uhr Volkshaus

Gemeindevertretung

Dienstag 07.12.2010 18.30 Uhr Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertretersitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de. Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung wird in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren der Gemeinde Wildau vom 01.06.2010

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 05.10.2010 (Beschluss-Nr. G 13/257/10) die Änderung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren der Gemeinde Wildau vom 01.06.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau Nr. 4 vom 19.05.2010, wie folgt beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

1.1

In der Rechtsquellenangabe wird der erste Absatz:

„Auf der Grundlage der §§ 17 Abs. 3 Satz 2 und 18 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (VGBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 09] S.110),“

durch

„Auf der Grundlage der §§ 17 Abs. 3 Satz 2 und 18 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (VGBl.I/04, [Nr. 16], S.384), in der jeweils gültigen Fassung,“

ersetzt

und der dritte Absatz:

„sowie des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) [Art. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg] in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl.I/05 S. 210) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau gem. § 35 Abs. 2 Ziff. 10 GO in ihrer Sitzung am 11.05.2010 folgende Satzung beschlossen.“

durch

„sowie des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 9 BbgKVerf in ihrer Sitzung am 11.05.2010 folgende Satzung beschlossen.“

ersetzt.

1.2

In § 2. Absatz 10 wird hinter „...in Kindertagespflege, zur Erhebung und zur Höhe“ „der“ eingefügt.

1.3

In § 5 Absatz 2 wird hinter „...einen Betrag von 300,00 €“ „monatlich“ eingefügt.

1.4

Der § 12 a „Übergangsbestimmung“ wird wie folgt neu eingefügt:

§ 12 a Übergangsbestimmung

1. Für die endgültige Gebührenerhebung für den Zeitraum bis 31.05.2010 bleibt die Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Tagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren der Gemeinde Wildau - Kita-Satzung - vom 01.01.2002 Rechtsgrundlage.

1.5

In § 13 wird das Wort „Inkrafttreten“ durch „Inkrafttreten“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege, zur Erhe-

bung und zur Höhe der Betreuungsgebühren der Gemeinde Wildau vom 01.06.2010 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 05.10.2010
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Artikel 3

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren der Gemeinde Wildau, Beschluss G 13/257/10 der Gemeindevertretung vom 05.10.2010, ausgefertigt am 05.10.2010, wird im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 05.10.2010
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Aufruf zur Unterstützung des Herbstumwelttages in der Gemeinde Wildau am Samstag, den 30. Oktober 2010, in der Zeit von 09 bis 12 Uhr

Liebe Wildauer Bürgerinnen und Bürger,
verehrte Gewerbetreibende,

seit mehreren Jahren werden in der Gemeinde Wildau regelmäßig im Frühling und im Herbst Umweltaktionen durchgeführt. Diese Aktivitäten dienen dazu, Wald- und Grünbereiche von Unrat zu befreien.

Durch die fleißige Arbeit vieler Schülerinnen und Schüler der Ludwig-Witthöft-Oberschule und der Grundschule, die Unterstützung ihrer Lehrer und Eltern sowie durch die vorbildliche Beteiligung zahlreicher Bürgerinnen und Bürger waren alle bisherigen Umweltaktionen sehr erfolgreich und erwiesen sich als wichtige Beiträge zur Säuberung der Umwelt.

Alle bisherigen Aktivitäten haben gezeigt, dass es leider immer noch Umweltsünder gibt, die bei ihren Umweltverschmutzungen nicht erwischt werden und eine Weiterführung der bewährten Umwelttage daher unverzichtbar ist, um die Naturflächen in der Gemeinde Wildau weiterhin sauber zu halten.

Damit auch der Herbstumwelttag 2010 ein voller Erfolg wird, rufe ich auch in diesem Jahr erneut alle Bürgerinnen und Bürger auf, sich am

Herbstumwelttag am Samstag, 30. Oktober 2010, in der Zeit von 9 bis 12 Uhr

zu beteiligen und möglichst zahlreich an den unten genannten Treffpunkten zu erscheinen.

Die in Wildau ansässigen Unternehmen rufe ich auf, die Außenbereiche an ihren Unternehmensstandorten möglichst auch an diesem Tag (bzw. in zeitlicher Nähe zum geplanten Umwelttag) ebenfalls einem gründlichen "Herbstputz" zu unterziehen.

Für die umweltbewusste Unterstützung bedanke ich mich im Voraus bei allen fleißigen Helfern!

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Informationen zur Durchführung des Umwelttages am 30.10.2010:

1. Waldgebiete und Naturflächen, die gesäubert werden sollen
 - 1.1. Grünbereich hinter der Sport- und Schwimmhalle in der Jahnstraße sowie beim Schluchtweg
 - 1.2. Kurpark und Pulverberge/Bereich Regenwasserrückhaltebecken, Wildbahn, Rößegrund II
 - 1.3. Hasenwäldchen, Freiheitstraße/Ecke Fliederweg
 - 1.4. Waldbereiche am Friedhof, Miersdorfer Straße
 - 1.5. Lauseberge, Bereich um den Tonteich, zwischen Kirche und Autobahn
 - 1.6. Grünbereich hinter der Ludwig-Witthöft-Oberschule in Richtung Kita Am Markt und Garagenkomplex Dahmewiesen/Schwarzer Weg
2. Treffpunkte an den o.g. Bereichen
 - 2.1. Parkplatz vor der Schwimmhalle
 - 2.2. Eingang zum Kurpark an der Birkenallee und Wildbahn, Zugang zu den Regenwasserrückhaltebecken, an der Hundetoilette
 - 2.3. Fliederweg, Höhe Hasenwäldchen/Einfahrt in das Wohngebiet Hückelhovener Ring
 - 2.4. Haupteingang Friedhof
 - 2.5. Weg an der Autobahn, am Ende der Fichtestraße, Eingang zum Naturschutzgebiet
 - 2.6. unbefestigter Platz hinter der Ludwig-Witthöft-Oberschule
3. Was soll eingesammelt werden?
 - Flaschen und Dosen
 - Papier und Textilien
 - Plaste- und andere Kunststoffabfälle
 - Gummiabfälle (Reifen, Schläuche u.ä.)
 - Schrott

Die Abfälle werden in einem Container an einem zentralen Standort gesammelt; durch den Bauhof der Gemeinde Wildau wird der Abfall von den verschiedenen Einsatzgebieten während und unmittelbar nach Beendigung der Sammelaktion abtransportiert und zum Container gebracht.

Bitte beachten!

Vorsicht bei scharfen, spitzen und unbekanntem Stoffen! Schrott und Gummiabfälle (z.B. Reifen und Schläuche) bitte von dem restlichen Unrat getrennt sammeln und ablegen. Bitte sorgen Sie selbst für festes Schuhwerk, entsprechende Kleidung und nach Möglichkeit auch für Schutzhandschuhe und Müllsäcke. Fehlende Schutzhandschuhe und Müllsäcke werden an den jeweiligen Treffpunkten zur Verfügung gestellt.

Hauptverwaltung

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 05.10.2010 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Entwurf für den Bebauungsplan „Kochstraße“ der Gemeinde Wildau (Plan-Nr. 01-04/07-10) zu billigen und öffentlich auszulegen.

Hiermit wird der Billigungs- und Offenlegungsbeschluss, Beschluss-Nr.: G 13/243/10 vom 05.10.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Wildau, den 06.10.2010
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachung

über den Beschluss, den Entwurf zum Bebauungsplan für das Gebiet „Kochstraße“ öffentlich auszulegen

(Beschluss-Nr.: G 13/243/10)

Beschluss über die Billigung des städtebaulichen Entwurfs sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung beschließt:

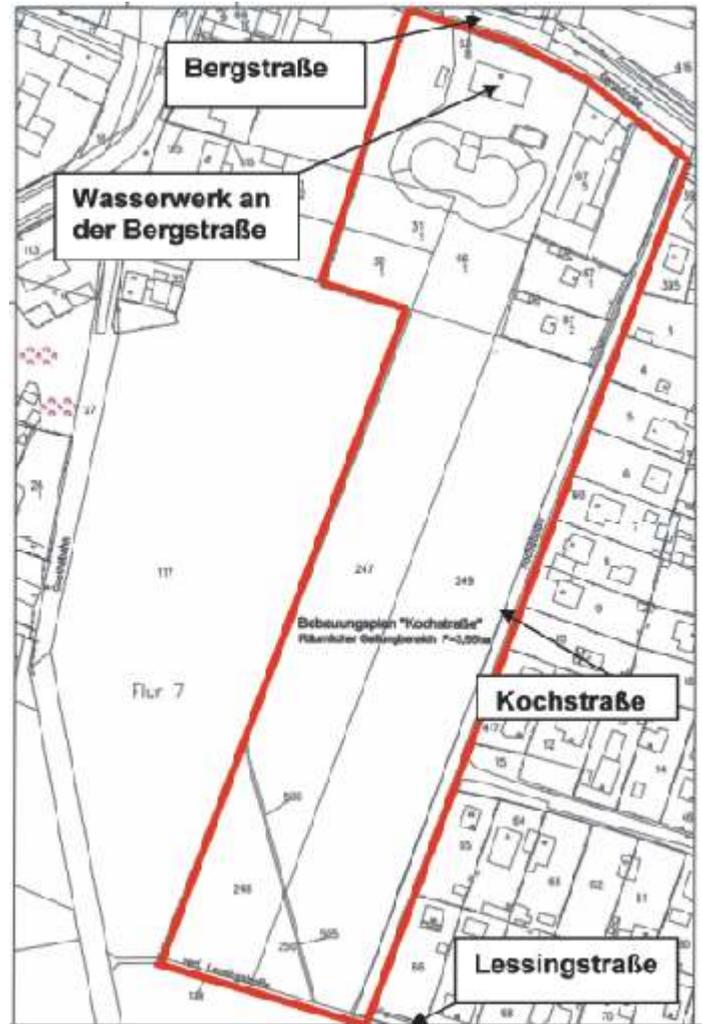
1. Gemäß dem Beschluss Nr. 12/213/10 der Gemeindevertretung vom 06.07.2010 wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Kochstraße“ (Plan-Nr. 01-04/07-10) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die Entwicklung des Bereichs fortgesetzt.
2. Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
3. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,55 ha und beinhaltet folgende Flurstücke in der Gemarkung Wildau:
in der Flur 4 die Flurstücke 66/1; 67/1; 67/2; 67/5; 68 (Kochstraße); 247; 248; 249; 250; 505, 506 und
in der Flur 7 die Flurstücke 31/1; 32/1; 104 teilweise (Teilfläche des westlichen Endes der Lessingstraße), 118 teilweise (Teilfläche des Verbindungswegs in westlicher Verlängerung der Lessingstraße).
Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung i.d.F. vom 16.08.2010 wird genehmigt.
5. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
Die Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Während der öffentlichen Auslegung können sich die Bürger zu der Planung innerhalb einer bestimmten Frist äußern. Dazu werden rechtzeitig Bekanntmachungen in den Aushangkästen erfolgen. Der vollständige Beschluss mit den dazugehörigen Anlagen kann im Rathaus der Gemeinde Wildau, Abteilung Bauverwaltung, eingesehen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB, d. h. es wird abgesehen von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung sowie der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit der Begründung in der Fassung vom 16.08.2010 in der Zeit beginnend vom 21.10.2010 bis einschließlich 25.11.2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt:



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Kochstraße“ der Gemeinde Wildau

Abgrenzung des Geltungsbereichs:

Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Gemeinde Wildau abgebildet.

Ort: **Gemeinde Wildau**
Rathaus (im Volkshaus Wildau), Abteilung Bauverwaltung
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau

Zeit: **Montag bis Freitag** **9:00 bis 12:00 Uhr**
Montag und Mittwoch **13:00 bis 15:30 Uhr**
Dienstag **14:00 bis 18:00 Uhr**
Donnerstag **14:00 bis 17:00 Uhr**

sowie nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan für das Gebiet „Kochstraße“ unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen

geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wildau, den 06.10.2010
Dr. Uwe Malich

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 05.10.2010 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplans „Wohnpark Röthegrund I“ (Plan Nr.: 01-03-02) für den Teilbereich der Straßenverkehrsfläche der Fichtestraße an der Freiheitstraße (Teilbereich des Flurstücks 641 in der Flur 3 der Gemarkung Wildau) und für das Flurstück 628 der Flur 3 in der Gemeinde Wildau beschlossen. Ebenso hat die Gemeindevertretung Wildau am 05.10.2010 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Wohnpark Röthegrund I“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) öffentlich auszulegen.

Hiermit werden der Änderungsbeschluss sowie der Beschluss zur Offenlage, gemeinsame Beschluss-Nr.: G 13/244/10 vom 05.10.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Wildau, den 06.10.2010
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Absicht, den Bebauungsplan „Wohnpark Röthegrund I“ der Gemeinde Wildau zu ändern und den Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Wohnpark Röthegrund I“ der Gemeinde Wildau öffentlich auszulegen.

(Beschluss-Nr.: G 13/244/10)

Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Wohnpark Röthegrund I“ (Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ladengebiet)

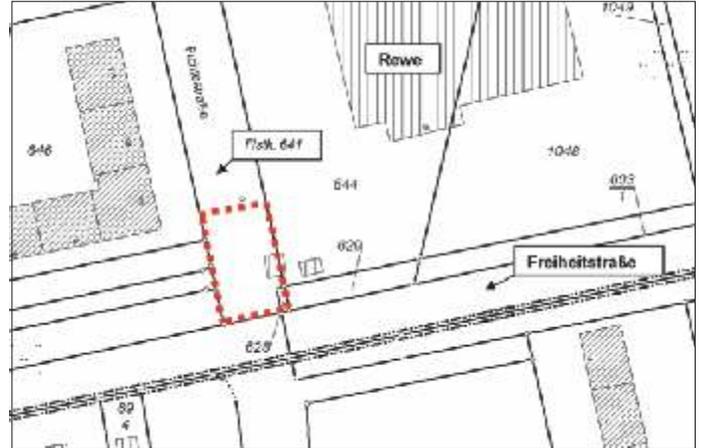
Änderungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Das Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Wohnpark Röthegrund I“ wird gemäß § 2 Abs.1 BauGB eingeleitet.
2. Das Verfahren wird gemäß §13a Abs. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
3. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 628 der Flur 3 der Gemeinde Wildau (11,5 m²) und den Teilbereich von ca. 488 m² der Straßenverkehrsfläche der Fichtestraße an der nordöstlichen Ecke der Kreuzung mit der Freiheitstraße, der im Flurstück 641 der Flur 3 der Gemeinde Wildau liegt.
4. Die Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden, die Raumordnungsbehörde, die Träger öffentlicher Belange etc. sind über das laufende Planverfahren zu informieren. Der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans ist ortsüblich bekannt zu machen.
5. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung i.d.F. vom 16.08.2010 wird gebilligt.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, das Änderungsverfahren durchzuführen.

7. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans „Wohnpark Röthegrund I“ der Gemeinde Wildau

Abgrenzung des Geltungsbereichs:

Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Gemeinde Wildau abgebildet.

Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Während der öffentlichen Auslegung können sich die Bürger zu der Planung innerhalb einer bestimmten Frist äußern. Dazu werden rechtzeitig Bekanntmachungen in den Aushangkästen erfolgen. Der vollständige Beschluss mit den dazugehörigen Anlagen kann im Rathaus der Gemeinde Wildau, Abteilung Bauverwaltung, eingesehen werden.

Die Änderung des Bebauungsplans wird gemäß § 13 a (4) BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB, d. h. es wird abgesehen von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung sowie der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans „Wohnpark Röthegrund I“ in der Fassung vom 16.08.2010 wird mit der Begründung in der Zeit beginnend **vom 21.10.2010 bis einschließlich 25.11.2010** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ort: Gemeinde Wildau
Rathaus (im Volkshaus Wildau), Abteilung Bauverwaltung
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau

Zeit: Montag bis Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur 4. Änderung des B-Plans „Wohnpark Rötkegrund I“ unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wildau, den 06.10.2010
Dr. Uwe Malich

Einziehung Gemeindestraße Karl-Marx- Str. (Hinterlandstraße) Flur 11 Flurstück 760 Teil

Nach § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit die Einziehung der Gemeindestraße **Karl-Marx-Straße (Hinterlandstraße)** bekannt gegeben.

Die Einziehung ist eine Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert.

Die Erschließung der anliegenden Grundstücke erfolgt über die Karl-Marx-Straße (L 401).

Die Darstellung der einzuziehenden Fläche (blau markiert) ist dem als Anlage dargestellten Lageplan zu entnehmen.



Lageplan zur Einziehung „Karl-Marx-Straße (Hinterlandstraße)“ Flur 11 Flurstück 760 Teil

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Verfügung gilt ein Tag nach der Veröffentlichung in der „Wildauer Rundschau“ als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wildau, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist erfolgt.

Wildau, den 15.09.2010
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Öffentliches Auslegungsverfahren zur geplanten Baumschutzverordnung

Bekanntmachung der unteren Naturschutzbehörde
vom 03. August 2010

Der Landkreis Dahme Spreewald als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, o.g. Baumschutzverordnung (BSchV) in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) i. V. m. den §§ 19 und 24 BbgNatSchG und der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch den Erlass einer Verordnung festzusetzen.

Von der geplanten Unterschutzstellung ist das Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald betroffen. Ausgenommen sind die Geltungsbereiche der auf Grund von § 24 BbgNatSchG erlassenen Baumschutzsatzungen der Städte, Gemeinden und Ämter.

Der Entwurf der Verordnung wird im Zeitraum vom 01. November 2010 bis 30. November 2010 beim Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Beethovenweg 14, Zimmer 451, 4. Etage 15907 Lübben während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf der Verordnung wird ebenfalls im o.g. Zeitraum während der üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bei den folgenden Städten, Gemeinden, Ämtern öffentlich ausgelegt.

Stadt Königs Wusterhausen Schloßstraße 3 15711 Königs Wusterhausen	Stadt Luckau Am Markt 34 15926 Luckau
Stadt Lübben Poststraße 5 15907 Lübben (Spreewald)	Stadt Mittenwalde Rathausstraße 8 15749 Mittenwalde
Gemeinde Heidensee OT Friedersdorf, Lindenstr. 14b 15754 Heidensee	Gemeinde Schönefeld Hans-Grade-Allee 11 12529 Schönefeld
Gemeinde Märkische Heide OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13 a 15913 Märkische Heide	Gemeinde Schulzendorf Richard-Israel-Straße 1 15732 Schulzendorf
Gemeinde Bestensee Eichhornstraße 4-5 15741 Bestensee	Gemeinde Wildau Karl-Marx-Straße 36 15745 Wildau
Gemeinde Eichwalde Grünauer Straße 49 15732 Eichwalde	Gemeinde Zeuthen Schillerstraße 1 15738 Zeuthen

Gemeinde Heideblick
Langengrassau Luckauer Straße 61
15926 Heideblick

Amt Golßener Land
Hauptstraße 41
15938 Golßen

Amt Lieberose/Oberspreewald
Kirchstraße 11, 15913 Straupitz
Markt 4, 15868 Lieberose

Amt Unterspreewald
Hauptstraße 49
15910 Schönwalde

Amt Schenkenländchen
Markt 9
15755 Teupitz

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, müssen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, längstens jedoch drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, vorläufig alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Interview mit dem MAWV-Verbandsvorsteher Wolf-Peter Albrecht zum Thema Altanschießer

Am Gesetz führt kein Weg vorbei

Zusätzliche Einnahmen ermöglichen künftig weitere Gebührensenkungen

Am 23. Mai 2009 änderte der Landtag Brandenburg das bisherige Kommunalabgabengesetz (KAG) in einem entscheidenden Punkt. Demnach sind auch von den so genannten Altanschießern anteilige Beiträge für Investitionen nach dem 3. Oktober 1990 zu erheben. Darüber sprach das Amtsblatt mit dem Verbandsvorsteher des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV), Wolf-Peter Albrecht.

Amtsblatt: Wer sind denn eigentlich Altanschießer?

Wolf-Peter Albrecht: Es handelt sich dabei um die Eigentümer von Grundstücken, die bereits vor der Wende, also vor dem 3. Oktober 1990, an die zentrale leitungsgebundene Einrichtung für Trinkwasser und Schmutzwasser angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten.

Für welche Leistungen sollen diese Bürger Beiträge entrichten?

Es geht um all die Investitionen nach 1990 in die öffentlichen Anlagen der Wasserver- und Schmutzwasserentsorgung, die für diese Grundstücke einen wirtschaftlichen Vorteil mit sich brachten.

Welche Investitionen wären das konkret?

Wir haben mit einem Aufwand von 18 Mio. Euro unsere Wasserwerke modernisiert, um den über 100.000 Menschen in unserem Versorgungsgebiet rund um die Uhr eine stabile und qualitätsgerechte Versorgung mit dem Lebensmittel Nr. 1, dem Trinkwasser, zu sichern. Dann führen wir die seit Mitte der 90er Jahre

begonnene Sanierung des Leitungsnetzes fort, um die Zahl der Versorgungsstörungen weiter zu mindern und damit die „teuren“ Wasserverluste zu senken. In Ablösung der Kläranlage Schenkendorf wurde für die ordnungsgemäße Ableitung des Schmutzwassers Mitte der 90er Jahre eine Druckleitung zur Kläranlage Waßmannsdorf gebaut. Weiter sanierten wir etwa 12 km Kanäle, errichteten bzw. modernisierten fast 30 Pumpwerke und bauten einen großen Schmutzwasserspeicher in Schenkendorf. Insgesamt haben wir in den Schmutzwasserbereich über 200 Mio. Euro investiert.

Warum reagiert der Verband erst jetzt auf das neue Gesetz?

Die Brandenburgische Regierung und der Landtag waren über viele Jahre der Auffassung, dass Altanschießer nicht zu Beiträgen herangezogen werden müssen. Deshalb gab es für uns keinen Grund, über Beiträge für diesen Personenkreis nachzudenken. Erst zwei Urteile des Oberverwaltungsgerichts Brandenburg, die eine Gleichbehandlung von Alt- und Neuan-schließern begründeten, führten im Mai 2009 zu einer Änderung des KAG. Darin wird die Pflicht der Aufgabenträger in der Wasserwirtschaft, zu denen wir als Verband gehören, gesetzlich festgeschrieben, Beiträge von den Altanschießern zu erheben.

Inzwischen ist aber bereits über ein Jahr vergangen?

Trotz des neuen Gesetzes haben wir weiter gehofft, dass wir diese finanzielle Last unseren Kunden nicht aufbürden müssen. Wir vertraten die Auffassung, dass eine Verjährung der Beitragsforderungen für jene Bürger, deren Grundstück vor 1990 an die zentrale Kanalisation angeschlossen wurden oder die Möglichkeit für den Anschluss gegeben war, die beste Lösung wäre. Zumal es vor den Landtagswahlen im Herbst vergangenen Jahres viele Signale gab, dass die neue Regierungskoalition aus SPD und Die Linke die Situation der Altanschießer neu bewerten würde. Inzwischen haben jedoch Äußerungen der verantwortlichen Politiker aus beiden Parteien deutlich gemacht, dass um das neue KAG kein Weg führen wird. Wir als MAWV müssen uns jetzt dieser gesetzlichen Pflicht stellen und Beiträge von Altanschießern erheben.

Wie viele Kunden sind von dieser Regelung betroffen?

Die Überprüfung von bisher rund 85.000 Flurstücken ergab, dass wir beim Trinkwasser ca. 20.000 Bescheide und beim Schmutzwasser ca. 3.500 Bescheide erarbeiten müssen.

In welchem Zeitraum wird dies erfolgen?

Seit Anfang diesen Jahres haben wir damit begonnen, die Grundstücksdaten für Flurstücke, Geschosshöhen und anrechenbare Flächen zu erheben. Dabei wurden wir von den Gemeinden tatkräftig unterstützt, die schnell und unkompliziert Daten zu den Bebauungs- und den Flächennutzungsplänen bereitstellten. Auf dieser Grundlage führen wir jetzt eine Neukalkulation der Anschlussbeiträge für die Gesamtfläche durch. Über dieses Zahlenwerk werden dann die Mitglieder der Verbandsversammlung am 14. Oktober informiert um im Dezember einen Beschluss zu fassen, der uns in die Lage versetzt, mit der Ausfertigung der Beitragsbescheide zu beginnen. Ab Januar 2011 erhalten dann die betreffenden Kunden ihre Bescheide. Es wird jeder nachvollziehen können, dass sich die Erstellung von über 20.000 Bescheiden über das gesamte Jahr erstrecken wird.

Das bereits angesprochene Gesetz enthält Optionen, wie Altanschießer mit einem geringeren Beitrag als Neuan-schießer zu belasten sind. Macht der MAWV davon Gebrauch?

Wie ich die Mitglieder unserer Verbandsversammlung kenne, werden wir mit den Möglichkeiten sehr verantwortungsbewusst umgehen. Und ich greife diesem Gremium bestimmt nicht vor, wenn ich mir vorstelle, dass die Beitragshöhe der Altanschießer wesentlich unter der bisherigen für die Neuanschießer bleiben wird. Das ergibt sich schon allein aus der Einbeziehung der Altanschießergrundstücke in die Kalkulation.

Was passiert, wenn die Bürger nicht zahlen können?

Unsere bisherigen Erfahrungen belegen, dass kein Betroffener Angst um sein Grundstück haben muss. Wir als Verband werden alle Möglichkeiten nutzen, um gemeinsam mit den Kunden zu bürgerfreundlichen Zahlungsfristen und -modalitäten zu kommen. Wem also das fristgemäße Begleichen der Beiträge Probleme bereitet, dem stehen wir mit Rat und Tat zur Seite. Wie auch bisher üblich, werden wir Stundungen anbieten. Wichtig ist dabei, dass die betroffenen Kunden sich rechtzeitig nach Erhalt des Bescheides an uns wenden.

Was passiert mit den zusätzlichen Einnahmen?

Wenn der MAWV auch im Trinkwasserbereich noch viel Geld in die Sanierung der Netze investieren muss und die Kreditlast weiter abzubauen ist, wird trotz dessen ein großer Teil dieser Beiträge zu einer Stabilisierung und mittelfristig zu einer Verringerung der Gebühren führen.

Wann ist denn mit einer solchen Gebührenerkung zu rechnen?

Über die Verringerung der Gebühren und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens kann nur die Verbandsversammlung entscheiden und auch erst dann, wenn die exakte Höhe der zusätzlichen Einnahmen fest steht und das Geld verfügbar ist.

Wie werden es die Kunden erfahren?

Wir werden die gesamte Erhebung der Altanschießerbeiträge sehr transparent gestalten. Dafür werden wir die Amtsblätter der Gemeinden, die Märkische Wasser Zeitung, den KW-Kurier und weitere in der Region erscheinende Publikationen nutzen und so die Bürger über die neueste Entwicklung in Sachen Altanschießer beim MAWV informieren.

Einführung des neuen Personalausweises

Der neue Personalausweis kommt zum **01. November 2010**, er hat das praktische Scheckkartenformat. Dieser neue Personalausweis bietet Ihnen viele neue Funktionen und weitreichende Einsatzmöglichkeiten in der Online-Welt an.

- Format einer EC-Karte
- Chip im Inneren des Ausweises
- Neue Funktionen für den Einsatz im Internet und an Automaten
- Vorbereitung für elektronische Signatur
- Mehr Schutz gegen Missbrauch durch digitales Lichtbild und freiwillige Fingerabdrücke

Der Neue kommt!



Ab 1. November 2010.

Den neuen Personalausweis erhalten Sie auf Antrag ab 01.11.2010 in der Gemeinde Wildau beim Einwohnermeldeamt. Die Kosten für diesen Personalausweis betragen bei antragstellenden Personen **unter 24 Jahren 22,80 €** und **über 24 Jahren 28,80 €**. Alle alten Personalausweise behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrem Ablaufdatum. Eine **Umtauschpflicht besteht nicht**, ein vorzeitiger Umtausch ist jedoch möglich.

Viele Aktivitäten und Geschäfte des alltäglichen Lebens verlagern (Kontoeröffnung, Reisebuchungen, Kfz-Ummeldungen, Wareneinkäufe etc.) sich mittlerweile ins Internet oder werden durch digitale Anwendungen ergänzt bzw. ersetzt. Eine Standard-Identifizierung für die Online-Welt gibt es derzeit noch nicht. Mit der Einführung des neuen Personalausweises wird diese Lücke geschlossen.

Neu im Personalausweis wird ein Computer-Chip im Inneren der Karte sein, der es ermöglicht, dass der neue Ausweis noch vielseitiger genutzt werden kann - mit der Online-Ausweisfunktion und der Unterschriftsfunktion. Eine Nutzung dieser neuen Komponenten ist vollkommen freiwillig, wenn Sie wollen, können diese Funktionen ausgeschaltet werden. Die neue Ausweiskarte kann aber auch wie bisher als Sichtausweis verwendet werden.

Nach wie vor ist der Personalausweis ein hoheitliches Dokument, mit dem Sie in viele Länder auch ohne Reisepass einreisen dürfen. Welche das sind, erfahren Sie auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes.

Weitergehende Informationen zum neuen Personalausweis erhalten Sie im Internet unter www.personalausweisportal.de oder bei Ihrem Einwohnermeldeamt.

Schmidt, Einwohnermeldeamt

Einführung der elektronischen Steuerkarte zum 01.01.2011

Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)

Ab 01.01.2011 werden die elektronischen Steuerkarten eingeführt. Die bisher auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte festgestellten Besteuerungsgrundlagen werden in Zukunft von der Finanzverwaltung **elektronisch zentral** verwaltet. Dazu wird beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ab dem 01.11.2010 ein **bundeseinheitlicher Datenpool** (ELStAM-Datenbank) eingerichtet, in dem die für das Lohnsteuerabzugsverfahren benötigten Daten vorgehalten werden. Mit der Einführung der ELStAM wird das Ziel verfolgt, die Kommunikation zwischen Bürgern, Unternehmen und Finanzamt individuell, papierlos und sicher auf elektronischem Wege zu ermöglichen.

Voraussetzung für das neue Verfahren ist die mit dem Steueränderungsgesetz 2003 eingeführte Identifikationsnummer für Steuerbürger. Zukünftig teilt der Arbeitnehmer bei Eintritt in das Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zum Zwecke des Abrufs der ELStAM seinem Arbeitgeber die **Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt** mit. Dieser ruft daraufhin die ELStAM für den Arbeitnehmer unter Angabe dieser Daten über ELSTER elektronisch beim BZSt ab und übernimmt sie in das Lohnkonto des Arbeitnehmers. Die nach Einführung des Verfahrens erstmals gebildeten ELStAM sollen dem Arbeitnehmer bekanntgegeben werden.

Die Papiersteuerkarte wurde im September 2009 für des Jahr 2010 **letztmalig ausgestellt** und behält ihre **Gültigkeit über das Jahr 2010 hinaus** bis der Lohnsteuerabzug endgültig durch das elektronische Verfahren, nach derzeitiger Planung im Jahr 2012, abgelöst wird. Damit kommt nach 85 Jahren das endgültige „Aus“ für die Papiersteuerkarte.

Bisher konnten Arbeitnehmer gemäß § 39 Absatz 5 EStG bei der Gemeinde bis zum 30. November Änderungen oder Eintragungen auf der Papierlohnsteuerkarte vornehmen lassen. **Ab dem 01.01.2011 sind alle Änderungen oder Eintragungen ausschließlich durch das Finanzamt vorzunehmen.**

Die Finanzämter stellen bei Bedarf ab 01.01.2011 anstatt Papierlohnsteuerkarten Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug (sog. Ersatzbescheinigungen) mit den steuerlichen Daten aus. Dies gilt insbesondere für die erstmalige Ausstellung in 2011 sowie für die Ausstellung bei Verlust der Papierlohnsteuerkarte.

Werden in 2010 Lohnsteuerkarten benötigt, die erstmals 2011 zum Steuerabzug führen, werden diese nicht durch die Gemeinde ausgestellt. In diesen Fällen muss sich der Steuerpflichtige bereits 2010 an das Finanzamt wenden.

Einwohnermeldeamt Wildau
Schmidt

Bekanntmachungen des Fundbüros / Stand 16. September 2010

- 1.) Bis zum 20.08.10 wurden im SB-Warenhaus **real** folgende Fundsachen aufbewahrt:
Ein großer Einkaufsbeutel vom **Dänischen Bettenlager** (u.a. mit Bettwäsche), eine Maxi-CD und eine Tüte von der Apotheke.
- 2.) Zwei **Fahrradfunde** waren zu verzeichnen: es handelt sich um ein schwarz/orange-farbenes **26`er MTB „McKenzie Hill 200“** (hat am 15.08.10 im Wäldchen zw. Freiheitstr. und Wildbahn gelegen) und ein schwarzes **26`er MTB „Fairway“** von Hand überstrichen (gefunden am 16.09.2010 in der Birkenallee/ Ecke Staatsforst).
- 3.) Nahe des Kreisverkehrs Dorfaue/Freiheitstr. wurde Anfang August ein Schlüsselbund mit schwarzem Klappetui aufgefunden.
- 4.) Vom 26.05. - 02.09.10 wurden beim Informationsstand des **A10 - Centers** folgende Sachen aufbewahrt und zwischenzeitlich dem Fundbüro übergeben:
4 Einkaufstüten von **Karstadt** und 3 Einkaufstüten von **C&A**, je 2 Beutel von **BabyOne** und **McPaper**, je 1 Beutel von **NanuNana**, **Strauss**, **Görtz**, **H&M**, **mister+lady**, **Deichmann**, **Bauhaus**, **A10-Apotheke** und **Gerry Weber**; Kinderbekleidung (größtenteils getragen), Tücher, weitere Kleidungsstücke, diverse Schmuckstücke, 2 Nokia-Handys (grau, silber), 7 Regenschirme, 3 Schlüsselbunde, 25 Brillen (inkl. Sonnenbrillen), 3 Damenuhren und diverses Kinderpielzeug (inkl. Plüschtiere).
- 5.) Am 04.08.10 wurde ein in der Schwartzkopff-Siedlung gefundener Karton mit einem Siemens-Handy S 65 (inkl. Zubehör) abgegeben.
- 6.) Im **Cinestar Kino** am A 10 Center sind bis 16.09.2010 folgende Sachen aufbewahrt worden: 1 Geschenkbeutel, 3 Brillen, 2 Sony Ericsson Handys, 1 Samsung Klapphandy, diverse Kleidungsstücke und 2 Kinderregenschirme.

Hinweise:

a) **Verzichtet der Finder auf das Recht zum Erwerb der jeweiligen Fundsache, so geht dieses auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer (Empfangsberechtigte)**

wird als letzte Frist der 16. März 2011 gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Gemeinde Wildau. Sie können frei verkauft oder gespendet werden.

Der nächste Verkaufstermin für Fundsachen steht aus dienstlichen/strukturellen Gründen derzeit noch nicht fest. **Bitte beachten Sie hierfür die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Wildau unter „Aktuelles“ bzw. entsprechende Presse- bzw. Aushang-Infos.**

b) **Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Gemeinde Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung-@wildau.de. Die Verlustsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden (wenn bekannt, einschließlich Verlustdatum und -ort). Bitte notieren Sie dabei auch Ihren Namen, die Postanschrift und Telefonnummer. Ähnlich kann bei Fundsachen verfahren werden (Ausnahme: bei Fundtieren ist außerhalb der Dienstzeiten zunächst die ordnungsbehördliche Bereitschaft über die Leitstelle Lausitz in Cottbus, Tel. 0335-6320 zu informieren).**

Bei vermuteten Verlusten in den Bussen der Linien 737, 738 wenden Sie sich bitte an die RVS in Mittenwalde (Tel. 033764-873-0).

Nachfragen bis auf Weiteres an die Hauptverwaltung / Fundsachen der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str.36 / Zi. 42, (Tel. 50 5442) richten.

i.A. Dux

Einwohnerstand 30.06.2010	=	9772
Zuzüge	68	
Wegzüge	78	
Geburten	11	
Sterbefälle	11	
Einwohnerstand 31.07.2010	=	9752
Zuzüge	46	
Wegzüge	58	
Geburten	6	
Sterbefälle	10	
Einwohnerstand 31.08.2010	=	9747
Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.		
i.A. Schmidt / Einwohnermeldeamt/ 16.09.2010		

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilaufgabe: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; rundschau@deutschland.ms

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.